

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 21 (1927)  
**Heft:** 21

**Artikel:** Referendum und Initiative  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-922722>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

21. Jahrgang

# Schweizerische

1. November 1927

# Taubstummen-Zeitung

Organ der schweiz. Taubstummen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“  
Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Redaktion und Geschäftsstelle:  
Eugen Sutermeister, Gurtengasse 6, Bern  
Postcheckkonto III/5764

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Nr. 21

Abonnementspreis:  
Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Goldmark  
Insertionspreis:  
Die einspaltige Petitzeile 30 Rp.

## Zur Erbauung

Ein Gedenkblatt zum Allerseelentag.

### Der ewige Ton.

Nicht lang ist's her, sie haben  
Die Eltern mir begraben  
Und leise Klang es an:  
Du kommst daran.

Dann starben, als wär's gestern,  
Auch Brüder mir und Schwestern  
Und wieder Klang es an:  
Du kommst daran.

Der kaum mir Freund gewesen,  
Muß schon im Grab verweszen  
Und lauter Klingt es an:  
Du kommst daran. E. S.

## Zur Belehrung

### Referendum und Initiative.

Die Mehrzahl der erwachsenen Taubstummen besitzt auch das Stimmrecht und übt es meistens auch aus. Da ist es gut, zu wissen, was die zwei obigen Ausdrücke bedeuten, die in den Tagesblättern oft vorkommen.

Unter Referendum versteht man das Recht des Volkes, über die Verfassung (Bundes- und Kantonsverfassung), sowie über Gesetze und Beschlüsse der obersten Landesbehörden abzustimmen. In Bezug auf die Verfassung besteht im Bund und in den Kantonen das obligatorische Referendum. Danach muß jede neue Bundesverfassung und die geringste Abänderung derselben dem Schweizervolk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden (Verfassungs-Referendum). Sie hat erst Gültigkeit, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrzahl der Kantone angenommen worden ist. — Gemäß der Bundesverfassung muß auch jede Kantonsverfassung und jede Änderung derselben der Volksabstimmung unterbreitet werden. Nur wenn die Annehmen dabei die Mehrzahl bilden, wird die Verfassung von den Bundesbehörden genehmigt und tritt in Kraft.

In betreff der Gesetze hat der Bund das facultative (nicht vorgeschriebene) Referendum. Das Schweizervolk kann nämlich über ein Bundesgesetz oder über einen Bundesbeschuß nur dann abstimmen, wenn 30,000 stimmfähige Bürger durch ihre Unterschrift oder 8 Kantone eine Volksabstimmung verlangen. Kommt eine Referendum-Abstimmung zustande, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, entweder für Annahme oder für Verwerfung.

In den Kantonen besteht teils das obligatorische, teils das facultative Gesetzes-Referendum. Die politisch fortgeschrittenen Kantone haben das erstere. Daher müssen darin alle vom Grossen Rat (Kantons- oder Landrat) erlassenen Gesetze und Beschlüsse dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt wer-

den. In den übrigen Kantonen geschieht dies nur, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Stimmberechtigter dieses verlangt (fakultatives Referendum).

Die Initiative (Volksanregung) ist ein Recht, wonach das Volk die Revision der Verfassung oder den Erlass eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes fordern kann. Im Bund besteht nur die Verfassungs-Initiative. Danach können mindestens 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger durch ihre Unterschrift verlangen, daß eine Volksabstimmung darüber stattfinde, ob eine Revision der Bundesverfassung vorgenommen werden solle oder nicht. Bejaht die Mehrheit der Stimmbenden diese Frage, so muß die Bundesversammlung die gewünschte Änderung durchführen. — Die Verfassungs-Initiative ist auch in einigen Kantonen eingeführt. Infolge dessen haben es deren Bürger in ihrer Gewalt, sich zu jeder Zeit eine neue Verfassung zu geben oder die bestehende abzuändern. Daneben besitzen mehrere Kantone auch die Gesetzes-Initiative. Diese ermöglicht es der vorgeschriebenen Anzahl Stimmberechtigter, durch eine Volksabstimmung entscheiden zu lassen, ob ein neues Gesetz erlassen oder ein altes abgeändert oder aufgehoben werden soll.

### Tur Unterhaltung

Noch eine schweizerische Fahrt  
im Freiballon den Alpen entlang, von Zürich  
bis zum Wendelstein.

Von Dr. Bröckelmann, Berlin.  
(Vergleiche „Eine Lustreise“, in Nr. 18.)

Hier erzähle ich eine Fahrt, die meiner Mitfahrerin, Frau General von Peppert, und mir unvergessliche Genüsse verschafft hat, eine Fahrt, die beim herrlichsten Wetter einen geradezu idealen Verlauf nahm, nämlich am Nordrande der Alpenkette entlang.

Meine Begleiterin, eine außerordentlich gewandte Hochtouristin und Ballonführerin, hatte mir schon mehrfach den Wunsch geäußert, einmal eine Ballonfahrt über die Alpen zu machen, und mit Freuden ergriff ich die Gelegenheit, in Zürich aufzusteigen; denn es war mir interessant, die dortigen Aufstiegsverhältnisse kennen zu lernen, weil ich bestimmt war, als einer der drei Vertreter Deutschlands am 3. Oktober 1909

in Zürich um den „Gordon-Bennett-Preis der Lüfte“ zu kämpfen.

Ballonfahrten über die Alpen sollten immer nur von geübten Bergsteigern unternommen werden, die imstande sind, ohne Hilfe auch von schwer zugänglichen Punkten des Hochgebirges abzusteigen; denn bei jeder Ballonfahrt kann es vorkommen, daß man plötzlich zur Landung gezwungen ist. Bei einer Alpenfahrt kann also der Ballon auf zerklüftetem Gletscher, auf wildzerrissenem Felsgrat oder an steilen Berglehnen niedergehen, wo besonders bei Nebel Hilfe nicht zur Stelle sein wird. Wir hatten deshalb auch unsern Ballon „Augusta“ mit allen Hilfsmitteln des Bergsteigers ausgestattet, obgleich bei dem herrschenden Südwind die Fahrt voraussichtlich in die Ebene nach Württemberg oder nach Bayern gehen würde. Aber wer konnte wissen, ob sich nicht der Wind drehen und uns ins Hochgebirge hineintreiben würde?

Es war 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr vormittags, als wir uns von dem großen Gaswerk Schlieren bei Zürich mit der „Augusta“ in die klare, fast windstille Luft erhoben. Um die nahen Höhenzüge überfliegen zu können, stiegen wir rasch 600 Meter aufwärts und sahen nun plötzlich südlich von uns die schnee- und eisgepanzerten Bergriesen der Berner und Walliser Alpen in den blauen Himmel hineinragen. Langsam und stetig aufsteigend nahmen wir den Kurs nach Nordosten, vorbei an dem herrlichen Zürcher See mit seinen grünen, freundlichen Ufern; und je höher wir stiegen, um so höher wuchsen die Schweizer Berge empor, um so mehr vergrößerte sich das Panorama, das sich unsern entzückten Blicken darbot. Südlich Winterthur fahren wir über den Eschenberg, einen 500 Meter hohen, mit einem Turm gekrönten Aussichtsberg, auf dem viele Menschen dem Ballon laut, aber vielleicht feindselig zuzubellen; denn dreimal so hoch, genießen wir eine Fernsicht, von der sich jene tief drunten nur schwer einen Begriff machen können. Von der Jungfrau und dem Finsteraarhorn im Westen an können wir die Alpen bis zu den Zillertaler Alpen überblicken, und freudig grüßen wir zu manchem Gipfel hinüber, zu dem wir in früheren Zeiten mühsam hinaufgestiegen sind. In der Ferne winkt bereits der Spiegel des Bodensees, und klar ausgebretet wie eine Landkarte liegt die ganze Schweiz unter uns. Weit im Südwesten über Zürich steigt, wie ein kleiner gelber Punkt, der Ballon „Mars“ des Schweizerischen Aeroclubs in die Lüfte; aber bald wird unser Blick wieder